

Satzung
für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransportes und des
Rettungsdienstes der Stadt Detmold und über die Erhebung von Gebühren vom
19.12.2008

(zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 14.12.2023)

öffentlich bekannt gemacht: 22.12.2023

gültig seit: 01.01.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie des Rettungsgesetzes NRW – (RettG NRW) § 6 Abs. 2 vom 24. November 1992 (GV NW S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV NRW S. 370) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Detmold betreibt den Krankentransport und Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe nach dem Rettungsgesetz NRW – (RettG NRW).
- (2) Die Stadt Detmold ist hiernach Träger einer Rettungswache und Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (§ § 6 und 9 RettG NRW).

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgrund des Gesetzes ist es Aufgabe des Rettungsdienstes
 - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Hierzu zählt auch deren Beförderung zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.
 - kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die nicht unter Nr. 1 fallen, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport).
- (2) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, sofern sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Bei Anforderung der Rettungsmittel haben diese Vorrang.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Transportgebühr entsteht, sobald das angeforderte Rettungsmittel am Einsatzort eintrifft bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
- (2) Die Transportgebühr wird auch bei Behandlung im RTW oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.
- (3) Die Leitstellengebühr entsteht mit der Auftragsübernahme durch das Rettungsmittel.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

	1	Ortsrecht der Stadt Detmold
--	---	------------------------------------

(Verordnung einer Krankbeförderung) nachzuweisen.

- (2) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (insbesondere bei Unfällen oder akuter Lebensgefahr).
- (3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.
- (4) Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückbeförderung.
- (5) Für Krankentransporte mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als 500 km können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten decken.

§ 5 Ärztliche Weisungen

- (1) Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt erteilten Anweisungen hinsichtlich der Transportführung gebunden. Für den Fall, dass keine ärztliche Anweisung erteilt werden konnte, haben sich die beförderten Kranken oder Verletzten den Anweisungen der Bediensteten des Rettungsdienstes entsprechend zu verhalten.
- (2) Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt oder ersatzweise von den Bediensteten des Rettungsdienstes gegebenen Anweisungen entstehen, hat der Beförderte zu verantworten.

§ 6 Gebühren

- (1) Gebühren für den Krankentransportwagen

- Pauschale bis einschl. 75 Kilometer	295,00 €
- Gebühr für jeden weiteren Kilometer	2,50 €
- (2) Gebühren für den Rettungswagen

- Pauschale bis einschl. 75 Kilometer	810,00 €
- Gebühr für jeden weiteren Kilometer	2,50 €
- 3) Für Begleitpersonen werden keine Zuschläge erhoben.
- 4) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt.
- 5) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
- 6) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
- 7) Für die Tätigkeit der Leitstelle wird die vom Kreis Lippe ermittelte Leitstellengebühr in Höhe von 86,00 € erhoben und im Abrechnungsverfahren direkt an den Kreis Lippe weitergeleitet (durchlaufende Gelder).

§ 7 Gebührengläubiger und -schuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Detmold
- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat oder
 - b) wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat oder
 - c) wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die unter a) oder b) fallenden Personen zu haften bzw. aufzukommen hat.

- (3) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Gebührenschuldner sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlichen Versicherten kann die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr entrichtet wurde.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Detmold haftet dem Benutzer (einschl. Begleitperson) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer der Krankenwagen und die Begleitperson haften für alle Schäden, die sie verursachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungs-Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Detmold und die Erhebung von Gebühren vom 07.11.2008 außer Kraft.